

## Wichtige Informationen - Erläuterung zur Wasserrechnung!

Seit 01.01.1997 setzt sich die Abwassergebühr aus zwei Komponenten zusammen.

1. der Schmutzwassergebühr
2. der Niederschlagswassergebühr

Die **Niederschlagswassergebühr** orientiert sich an der **Grundstücksgröße** und an der **bestehenden Versiegelung** des Grundstücks. Sie erfasst die Kosten, die der Gemeinde durch die Entsorgung des Abwassers entstehen, welches bei Niederschlägen von den Grundstücken in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

### 1. Gebühr für Schmutzwasser

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr wird der lt. **Wasserzähler festgestellte Wasserverbrauch** zugrunde gelegt. Die Entwässerungsgebühr für Schmutzwasser beträgt ab 01.01.2015 = 2,48 €.

### 2. Gebühr für Niederschlagswasser

Die Entwässerungsgebühr für das **Niederschlagswasser beträgt ab 01.01.2015 = 0,49 €**. Die auf der **Verbrauchsabrechnung ausgewiesene Fläche entspricht der ermittelten befestigten und bebauten Fläche Ihres Grundstücks**.

Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassermenge ist die befestigte und bebaute Fläche eines Grundstücks, von welchem Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Sofern diese Fläche nicht aufgrund Erklärung des Grundstückseigentümers bzw. nach Prüfung durch einen Beauftragten der Gemeinde gesondert festgestellt ist, erfolgt die Ermittlung der befestigten und bebauten Fläche eines Grundstücks durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit einem Faktor, der sich aus nachfolgender Tabelle ergibt:

Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans		Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans		Kategorie entspr. Karte	anzuwendender Faktor:		
<b>Befestigungsgrad:</b>		<b>Befestigungsgrad = GRZ</b>					
mehr als	bis	mehr als	bis				
1%	-	40%	0	-	0,4	I	0,4
40%	-	60%	0,4	-	0,6	II	0,6
60%	-	80%	0,6	-	0,8	III	0,8
80%	-	100%	0,8	-	1,0	IV	1,0

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass auf Antrag **-mit Wirkung ab dem Folgemonat des Antragseingangs lt. Abwassersatzung, gültig ab 01.01.2012-** vom pauschalen Berechnungsschema

-Grundstücksgröße x Grundflächenzahl-

abgewichen werden kann. Der Antrag ist im Rathaus, Zimmer 101 erhältlich und steht online zum download ([www.durmshheim.de](http://www.durmshheim.de)) bereit. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen wie Lagepläne im Maßstab 1/500, 1/1000, 1/1500 mit Eintragung der Flst.Nr. vorzulegen, in denen die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Fläche rot gekennzeichnet und die für die Berechnung und Prüfung der Fläche notwendigen Maße eingetragen sind.

### 3. Prozentuale Anrechnung der befestigten Fläche unter Betrachtung div. Kriterien

	Flächen <b>MIT</b> Anschluss an die Kanalisation	Flächen <b>OHNE</b> Anschluss an die Kanalisation
1. Hoffläche ist zwar <b>nicht asphaltiert oder gepflastert</b> , es ist aber ein Einlaufschacht, bzw. eine Rinne vorhanden	50 % der Fläche	Folgendes spielt keine Rolle: - Art der Befestigung (aus erster Spalte Nr. 1-5) - Aufstellung der Tonnen - Zisternen usw.  <b>Diese Flächen bleiben außen vor</b> - werden NICHT als befestigte Fläche bewertet.  Ist ein Einlaufschacht oder Überlauf MIT Anschluss an die Kanalisation vorhanden, ist nach Spalte „MIT“ zu verfahren
2. Einbau <b>Ökopflaster</b> mit Einlauf (mit Nachweis - Zertifikat muss mit eingereicht werden - mind. 27% Entsiegelungsanteil)	50 % der Fläche	
3. <b>begrünte Flachdächer</b>	50 % der Fläche	
4. <u>Fest</u> installierte <b>Zisternen</b> zur Regenwassernutzung nur über 3 cbm mit Überlauf	50 % der Fläche	
5. <b>sonstige Pflasterungen</b> z.B. mit großen Fugen zur möglichen Versickerung aber mit Einlaufschacht (Rasensteine/Rasengittersteine)  > die Möglichkeit der Versickerung muss vor Ort geprüft werden	50 % der Fläche	

#### Hoffläche mit Gefälle zur Straße

- komplett befestigt (z.B. asphaltiert / gepflastert ) wird mit 100 % der Fläche berechnet
- Rasengittersteine/Ökopflaster werden mit 50% der Fläche berechnet.

Für evtl. Fragen stehen Ihnen Frau Ortner und Frau Platzek vom Rechnungsamt gerne im Rathaus, Zimmer 101 oder unter Tel. Nr. 07245/920-247 und 07245/920-246 zur Verfügung.

Durmersheim, den 01.09.2016